

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 75 (1949)
Heft: 10

Illustration: Steuerzettel - erledigt!
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wegleitung

für das Ausfüllen der Steuererklärung

Vorbemerkungen

In der Steuererklärung ist das gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Die Steuererklärung setzt das steuerbare Einkommen und Vermögen nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen fest.

I. Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie Ersatzinkommen

Ziffer 1. Es ist eine unterzeichnete Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz oder einer spezifizierte Zusammenfassung für einen Verrechnungszeitraum mit einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Fr. und einem steuerbaren Vermögen von 100 000 Fr. ergibt sich folgender Sonderzuschlag:

Table with columns for Einkommen (mindest, weniger als), Steuerbetrag (für Jahr), and Steuer (pro Jahr). It shows a progressive tax scale starting from 0.4% for 2,000 Fr. up to 7.5% for 200,000 Fr.

Die Steuer wird auf dem Gesamtbetrag des Vermögens berechnete Restbeträge unter 1000 Franken außer Berechnung gelassen.

Table showing tax rates for different income levels, with columns for income ranges and corresponding tax percentages.

II. Einkommen aus Vermögen und sonstiges Einkommen

Ziffer 9. Als Einkommen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sind anzugeben alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art.

Table with columns for income ranges and tax percentages, similar to the first table but for capital income.

III. Abzüge

Ziffer 19. Wenn von dem in Ziffern 1-17 deklarierten Einkommen Abzüge stattfinden sollen, so ist dies unter den folgenden Umständen anzugeben:

- List of deductions including: Zinsen für geschuldetes Kapital, Zinsen für ungeschuldetes Kapital, Zinsen für ungeschuldetes Kapital, Zinsen für ungeschuldetes Kapital, Zinsen für ungeschuldetes Kapital.

IV. Einkommen aus Vermögen

Ziffer 25. Nutzungsvermögen sind von Nutznießern zu steuern. Kantonal kann nach dem geltenden Gesetz auf Verlangen auch die Versteuerung durch den Eigentümer zugelassen werden; es ist in der Steuererklärung ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Ziffer 36. Vermögen minderjähriger Kinder kann kantonal dem geltenden Gesetz gesondert versteuert werden; sofern die Steuergesetzgebung die Zurechnung zum elterlichen Vermögen angeordnet werden sollte, wird die Steuerverwaltung dieselbe vornehmen.

Ziffer 38. Übriges bewegliches Vermögen: Die einzelnen Gegenstände sind zu bezeichnen und möglichst genau zu beschreiben.

Der Vermögenssteuer ist unterworfen das gesamte Vermögen der natürlichen Personen, die im Kanton ihren Wohnsitz haben, und der juristischen Personen, die im Kanton niedergelassen sind, soweit letztere nicht als anonymer Zweckgesellschaften besteuert werden. Ausgenommen sind stiller Teilhaber von Personengesellschaften, Antheile an Genossenschaften, wenn sie nach Bundesrecht oder nach kantonalen Recht als Kapitalgesellschaften zu betrachten sind.

Table showing tax rates for different asset levels, with columns for asset ranges and corresponding tax percentages.

V. Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen sind in Prozenten der Versicherungssumme (Wert 1. Januar 1949) anzugeben.

Table with columns for age groups and corresponding percentages for life insurance redemption values.

VI. Passiven

Ziffer 41-43. Einzustellen sind die am 31. Dezember 1948 i. J. bestehenden Schulden und Verpflichtungen aus Inhaberschuldbriefen, die der Schuldner selbst besitzt, auch wenn sie verpfändet sind. Bei mehreren, anteilsmäßig haftenden Schuldnern darf nur der eigene Anteil als Schuld deklariert werden.

Es kann von Steuerpflichtigen die Einreichung eines Schuldenerzeugnisses auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular alle Steuerpflichtigen für alle Steuerpflichtigen.

Table with columns for debt ranges and corresponding percentages for liabilities.

VII. Einkommen aus Vermögen

Ziffer 35. Bei Beteiligung an einer Erbschaft oder nach unverteilten Vermögensanteile ist der Anteil abzugeben zu deklarieren. Anteile an beweglichen, in- und Geschäftsvermögen sind auseinanderzusetzen.

Ziffer 37. Bei Beteiligung an einer Erbschaft oder nach unverteilten Vermögensanteile ist der Anteil abzugeben zu deklarieren. Anteile an beweglichen, in- und Geschäftsvermögen sind auseinanderzusetzen.

Ziffer 38. Übriges bewegliches Vermögen: Die einzelnen Gegenstände sind zu bezeichnen und möglichst genau zu beschreiben.

Table with columns for asset ranges and tax percentages, similar to the first table but for general assets.

Steuererklärung für natürliche Personen

Table for tax declaration of natural persons, with columns for income, tax amount, and tax rate.

Steuererklärung für juristische Personen

Table for tax declaration of legal entities, with columns for income, tax amount, and tax rate.

Steuererklärung für Familienverhältnisse

Table for tax declaration of family relationships, with columns for income, tax amount, and tax rate.

Steuererklärung für Vermögen

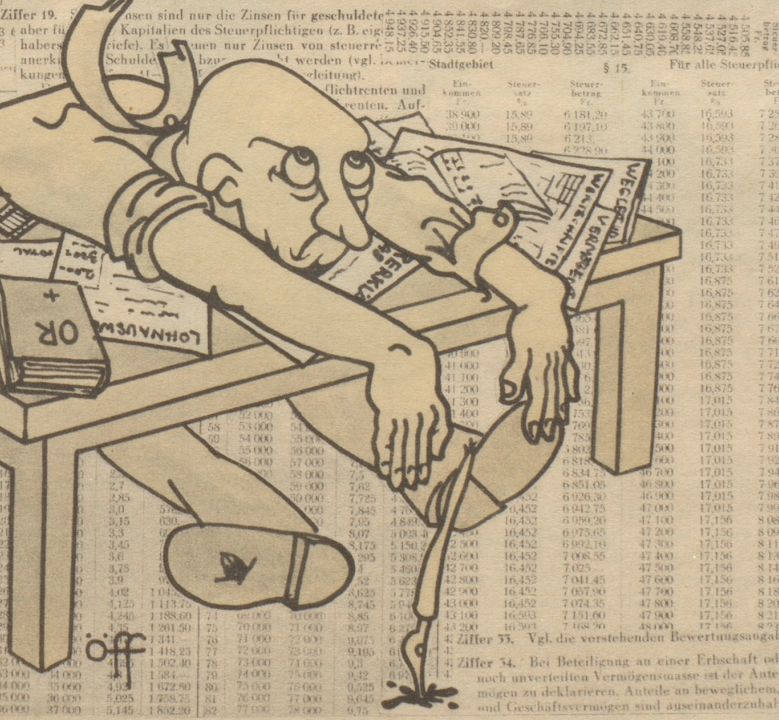
Table for tax declaration of assets, with columns for asset value, tax amount, and tax rate.

Steuererklärung für Einkommen aus Vermögen

Table for tax declaration of income from assets, with columns for income, tax amount, and tax rate.

Steuererklärung für Einkommen aus Vermögen

Table for tax declaration of income from assets, with columns for income, tax amount, and tax rate.



Steuerzettel - erledigt!

Die Basler Wegleitung zum Steuerzettel umfaßt 54 Seiten!

II. Verordnung vom 26. Juni 1922 zum Gesetz betreffend die direkten Steuern

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

Steuerpflichtiger, welcher die obenbeschriebenen Steuererklärungen einreicht und rechtzeitige Entschuldigungen nicht in der oben beschriebenen Frist einreicht, werden unter Aussetzung einer weiteren von 8 Tagen gemindert und haben für diese Maßnahme eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.